

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 24.09.2018

Dezernat I

Die Landrätin

Name:	Anita Schneider
Telefon:	06 41 - 93 90 17 37
Fax:	06 41 - 93 90 16 00
E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F	Raum: F112a

Bericht zum Stand der ausreisepflichtigen Ausländer

Durch Beschluss des Kreistages vom 10. September 2018 (Vorlage 0731/2018) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die beschlossenen Fragen zu beantworten.

1. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer gab es mit Stichtag 30. Juni 2018 im Landkreis Gießen?

Bei der hier abgefragten Bevölkerungsgruppe handelt es sich um vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen jedoch ein rechtliches oder ein tatsächliches Abschiebehindernis besteht. Die Gründe dafür können vielfältig sein, so z. B.

- Ausbildungsbeginn der ausreisepflichtigen Person
- Familiäre Gründe zur Ausübung des Sorgerechts (Elternteil eines deutschen minderjährigen Kindes)
- Reiseunfähigkeit wegen Krankheit
- (noch) fehlende Ausweisdokumente

Zum Stichtag befanden sich 224 geduldete Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen

(nachrichtlich: Stand Ende August 2018: 191 = Rückgang um rd. 15 % innerhalb zweier Monate)

2. Wie viele dieser Ausländer sind bereits länger als ein Jahr, länger als zwei Jahre und länger als fünf Jahre ausreisepflichtig?

Insgesamt sind 91 Personen seit über einem Jahr im Besitz einer amtlichen Duldung. Davon 51 Personen länger als zwei Jahre und davon wiederum 25 Personen länger als fünf Jahre.

3. Welche finanziellen Leistungen wurden für diese ausreisepflichtigen Personen in den letzten zwei Jahren vom Landkreis Gießen aufgebracht?

Sofern die geduldeten Personen ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, beziehen sie Sozialleistungen durch den Landkreis Gießen oder das Jobcenter Gießen. Die Fachanwendungen lassen eine differenzierte Darstellung der Leistungsgewährungen nach der hier gewünschten Zielgruppe nicht zu. Eine händische Berechnung ist mit dem vorhandenen Personal nicht möglich.

4. Gab es für die vom Landkreis Gießen erbrachten Leistungen Erstattungen von Bund oder Land, und wenn ja, in welchem prozentualen Anteil?

Ja. Eine Berechnung der Höhe der prozentualen Erstattung ist aus vorgenannten Gründen nicht möglich.


Anita Schneider
Landrätin